

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 3. Juni 2024

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2595

A01

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

David Waleka
Telefon 0211 855-3761
Telefax 0211 855-3683
David.Waleka@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Aligner-Behandlung durch unzureichend qualifiziertes Personal“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der Fraktionen von SPD und FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 5. Juni 2024 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Aligner-Behandlung durch unzureichend qualifiziertes Personal“

Der Schutz der Patientinnen und Patienten ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Die Problematik von Behandlungen durch gewerbliche Anbieter und damit verbunden teilweise durch nicht oder wenig qualifiziertes Personal ist der Landesregierung bekannt und wurde in der Vergangenheit ausführlich mit den nordrhein-westfälischen Heilberufskammern sowie in den gesundheitspolitischen Gremien erörtert. Um die Freiberuflichkeit der approbierten Heilberufe zu schützen und der zunehmenden Kommerzialisierung in diesem Bereich Einhalt zu gebieten, hat die Landesregierung die Vierte Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) initiiert, die am 9. Februar 2024 in Kraft getreten ist. So erklärt der neu gefasste § 29 HeilBerG die Ausübung patientenbezogener ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit in gewerblicher Form ausdrücklich für unzulässig. Darüber hinaus wurden in § 29 Absatz 3 HeilBerG die Voraussetzungen für die Führung einer Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts dezidiert geregelt.

In diesem Zusammenhang ist auch die Thematik von sog. Aligner-Behandlungen durch gewerbliche Anbieter zu sehen, die in der Vergangenheit mit den Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe intensiv erörtert wurde. In diesem Rahmen berichteten die Zahnärztekammern von einer großen Anzahl von Fällen fehlerhaft vorgenommener Aligner-Behandlungen, die sie im Zusammenhang mit Begutachtungen von zahnärztlichen Behandlungsfehlern erreichen und von teilweise gravierenden gesundheitlichen Folgen für Patientinnen und Patienten. Für die

notwendigen kieferorthopädischen (Nach-)Behandlungen trägt in der Folge die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten.

Konkrete Daten zu der Anzahl und der Art der Fälle von gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Folge fehlerhafter Aligner-Behandlungen und möglicher Nachbehandlungen sowie Rechtsverfahren liegen der Landesregierung nicht vor.

Die gewerblichen Konstrukte können dabei unterschiedlich ausgestaltet sein. Teilweise firmieren die Anbieter als Privatkrankenanstalten gemäß § 30 Gewerbeordnung (GewO). Dabei werden Behandlungsverträge regelmäßig mit einem gewerblichen Anbieter direkt abgeschlossen, so dass der Erfolg der Behandlung in der Regel nicht durchgehend von einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin herbeigeführt und überwacht wird. Teilweise wird an den einzelnen Standorten überhaupt kein zahnärztliches Personal beschäftigt.

Über die in solchen Strukturen tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte führen die Zahnärztekammer Nordrhein und die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als Selbstverwaltung die Berufsaufsicht in eigener Zuständigkeit und ergreifen regelmäßig bei berufsrechtlichen Verstößen notwendige berufsrechtliche Maßnahmen.

Soweit zahnärztliche Behandlungsleistungen nicht von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt werden, ist ein berufsrechtliches Tätigwerden der Zahnärztekammern jedoch ausgeschlossen. In den Fällen von § 30 GewO obliegt die Aufsicht über die privaten Zahnkliniken der Gewerbeaufsicht. Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungen der Geschäftsmodelle der gewerblichen Unternehmer wird ein gewerberechtliches Einschreiten der Gewerbebehörden jedoch erschwert.

Aktuell prüft die Landesregierung, ob im Erlasswege konkretisierende Hinweise zur Ausübung der Gewerbeaufsicht gegeben werden können.